

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 22

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXVI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVI. Jahrgang.

Basel.

29. Mai 1880.

Nr. 22.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Vortrag über das Offiziers-Brevier. (Schluß.) — Eidgenossenschaft: Unterrichtsplan für die Wiederholungskurse der Infanterie pro 1880. — Ausland: Oesterreich: La Venezia Giulia, Militärpolitische Studie von P. Gambri, 1880. + Lorenz Gypsau, k. k. Hauptmann i. P. Nordamerika: Schicksal der neuen Schließinstruktion. — Verschiedenes: Sammlung der militärischen Klassiker des In- und Auslandes.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 10. Mai 1880.

Die Wehrsteuervorlage bildet gegenwärtig in militärischen und Reichstagskreisen den Gegenstand der Diskussion. Das Gesetz sollte bereits mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft treten, wird jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach während der gegenwärtigen Reichstagsession nicht mehr zur Vorlage gelangen. Die Steuerpflichtigkeit soll sich auf 12 Jahre erstrecken und in zweifacher Weise festgesetzt werden. Erstens soll für jedes Steuerjahr eine feste Steuer von 4 Mark pro Kopf erhoben werden. Außerdem haben die Steuerpflichtigen, deren Einkommen 6000 Mark übersteigt, jährlich 3 Prozent zu zahlen, bei geringerem Einkommen nach folgenden Sätzen: bei 5400—6000 Mark Einkommen 148 Mark; bei 4800—5400, 120 Mark; bei 4200—4800, 96 Mark; bei 3600—4200, 72 Mark; bei 3000—3600, 52 Mark; bei 2400—3000, 36 Mark; bei 1800—2400, 24 Mark; bei 1500 bis 1800, 18 Mark; bei 1200—1500, 12 Mark; bei 1000—1200, 10 Mark. Die Motive berechnen den Gesamtsteuerertrag in dem 12jährigen Turnus auf ca. 20 Millionen Mark. Steuerfrei sind diejenigen, welche vor dem 1. Januar 1872 militärpflichtig geworden sind; steuerpflichtig dagegen alle diejenigen, welche in Folge hoher Loosnummern ausgemustert, der Ersatzreserve erster und zweiter Klasse überwiesen worden, oder vor Ablauf der Dienstzeit aus dem Militärdienst ausgeschieden sind. In den Motiven zur Wehrsteuervorlage wird auf die Gesetzgebung der Schweiz und Oesterreichs, sowie darauf hingewiesen, daß auch in Bayern und Württemberg früher eine Wehrsteuervorlage existirt habe. Es sind in den Jahren 1875 bis 1878 ungefähr 214,000 Männer von der Wehrpflicht befreit gewesen und die Steuer würde demnach für diesen Zeitraum

allein ca. 7,700,700 Mark betragen. Wehrpflichtige, welche in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig sind, sollen nur in dem Falle wehrsteuerfrei bleiben, wenn sie kein hinreichendes Einkommen besitzen, um sich und die gesetzlich auf ihre Unterstützung Angewiesenen zu unterhalten. Auch sollen nach § 11 der Vorlage Gehalt, Pension und Wartegeld, welches deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus einer Reichs- oder Landeskasse beziehen, wehrsteuerpflichtig sein. Mit dem Inkrafttreten des vom Reichstage bewilligten Etatsgesetzes pro 1880/81 wird auf dem Gebiete des Militär-Sanitätswesens eine Einrichtung Verwirklichung erhalten, welche, obwohl längst geplant, bisher an unüberwindlichen Schwierigkeiten scheiterte, und die als ein erneuter Beweis gelten darf, wie sehr die Militärverwaltung bestrebt ist, die Leistungsfähigkeit des militär-ärztlichen Personals nicht nur des aktiven Dienstes, sondern auch des Beurlaubtenstandes zu erhöhen. Dieselbe hat Bezug auf die in Zukunft abzuhaltenen Operationskurse der jüngeren Assistenzärzte der Armee und der sämtlichen Assistenzärzte des Beurlaubtenstandes. Die genannten Kurse treten von nun an an die Stelle der bisher üblichen vierwöchentlichen Dienstleistungen bei den Truppen oder den Lazarethen und werden mit einer dreiwöchentlichen Dauer bei den Universitätslehrern der Anatomie und Chirurgie an den in den verschiedenen Korpsbezirken am meisten central gelegenen Universitäten absolvirt. Wie verlautet, sind bereits die Verhandlungen mit den betreffenden Universitätslehrern im Gange.

Vor einigen Jahren wurden einem Hauptmann des preussischen Generalstabes von einem ihm befreundeten indischen Kavallerie-Offizier 7 Bambusrohr-Lanzen, worunter eine Fürsten-Lanze, zum Geschenk gemacht. Diese Lanzen erregten in